Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 03/22

alimpuls

Brennpunkt

HERAUSFORDERUNGEN BEIM INKASSO

Brigitte Scheuber
SVA-Vorstandsmitglied
MLaw, Rechtsanwältin
Fachanwältin
Familienrecht SAV

Der nachstehende Beitrag geht der Frage nach, mit welchen Problemen und Herausforderungen die kantonalen Alimentenfachstellen bei der Prüfung von Gesuchen um Inkassohilfe oder Alimentenbevorschussung konfrontiert sind, wenn eine Einkommensabhängige Unterhaltsverpflichtung verfügt wurde. Anhand einzelner Beispiele, welche sich an der Praxis orientieren, sollen die Tücken dieser komplexen Thematik aufgezeigt werden, ohne den Anspruch zu erheben, eine abschliessende Lösung präsentieren zu können.

Ausgangslage
Oftmals ist eine Vereinbarung über die Regelung von Unterhaltszahlungen das Resultat langer und zäher Verhandlungen. Um einen Vergleich abschliessen zu können, werden gegenseitige Zugeständnisse gemacht. Das Verfahren wird mit der gerichtlichen Genehmigung beendet, und die Gerichte und Anwälte schliessen die Fälle ab. Wird der Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt, werden die betroffenen Personen an die zuständigen kantonalen Stellen verwiesen, und es wird somit die für die Bevorschussung und Inkassohilfe zuständige Behörde involviert. Unterhaltstitel, die offene Fragen betreffend der aktuellen Unterhaltsverpflichtung aufwerfen, bergen die Gefahr, dass die unterhaltsberechtigte Person nicht zu ihrem Recht kommt, weil die Grundlagen für die Inkassohilfe zu unklar sind und somit auch keine Bevorschussung gewährt werden kann.

Zwingende Angaben über Unterhaltsbeiträge
Das Gesetz sieht zwingend vor, was in einer Vereinbarung oder einem Entscheid festgelegt werden muss, wenn es um die Regelung von Unterhaltsbeiträgen geht. So müssen unter anderem das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten berücksichtigt werden und welche Beträge für die Kinder und den Ehegatten bestimmt sind. Damit wird sichergestellt, dass eine klare Grundlage für das Zustandekommen der Unterhaltsbeiträge vorliegt. Diese Angaben sind nicht nur für ein allfälliges Abänderungsverfahren relevant, sondern dienen als genaue Vorgabe für die Inkassohilfe sowie die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Alimentenfachstelle und ihre Aufgaben
Erfüllt eine verpflichtete Person ihre Unterhaltspflicht nicht, so hilft die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, wobei dem öffentlichen Recht vorbehalten bleibt, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln. Mit der Einführung der Inkassohilfeverordnung wurde sichergestellt, dass jede berechtigte Person nach den gleichen Grundsätzen behandelt wird und die gleichen Leistungen der Fachstelle erhält.

Die Prüfung der Anspruchsgrundlage zur Inkassohilfe und damit die Umsetzung der Unterhaltstitel obliegt der Alimentenfachperson, welche nicht eine juristische Ausbildung haben muss. Die Prüfung erfolgt anhand der Informationen und Unterlagen der unterhaltsberechtigten Person, wobei sich der zu leistende Betrag klar aus dem Unterhaltstitel ergeben muss.

Die Alimentenfachpersonen stehen bei der Prüfung von Gesuchen um Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung teilweise vor grossen Problemen, wenn in einem Entscheid oder Urteil keine klare Regelungen getroffen wurden. Diese Thematik kann nur angegangen werden, wenn sich die Anwälte und Entscheidungsbehörden und Gerichte im klaren darüber sind, wo die Herausforderungen in der Praxis liegen.

Beispiele Einkommensabhängiger Unterhaltsverpflichtung
Ist eine Person, welche zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten ist, auf Stellensuche, wird in der Regel berücksichtigt, welches Erwerbseinkommmen künftig erzielt werden kann, wobei die Höhe der Unterhaltsbeiträge für die unterschiedlichen Phasen variiert. Legt der Unterhaltstitel einzig fest, dass die verpflichtete Person, sobald sie eine Arbeitsstelle hat, einen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen hat, kann unklar sein, wie der Eintritt der neuen Phase zu dokumentieren ist.

Auch in der Konstellation, in welcher die unterhaltsverpflichtete Person aufgrund von Kurzarbeit nicht den vollen Lohn bezieht, müssen unterschiedliche Phasen berücksichtigt werden. Soll bei Wegfall der Kurzarbeit ein um einen bestimmten Betrag höherer Unterhalt geleistet werden, stellt sich auch hier die Frage, wie die unterhaltsberechtigte Person bzw. die Fachstelle weiss, von welcher aktuellen finanziellen Situation auszugehen ist.

Beim Bezug von Krankentaggeldern muss ebenfalls das Einkommen und somit die Höhe der Unterhaltsbeiträge für die verschiedenen Phasen unterschieden werden. Wenn die unterhaltspflichtige Person nicht verpflichtet wird, für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit jeweils unaufgefordert das aktuelle Arztzeugnis zu übermitteln und dieser Informationspflicht nicht nachkommt, kann dann von einer vollen Erwerbsfähigkeit ausgegangen werden?

Wird im Unterhaltstitel ein Kinderunterhaltsbeitrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet und festgehalten, dass der Betrag zum Beispiel durch eine AHV-Rente abgelöst wird, besteht die Gefahr, dass aufgrund der Befristung das direkte Forderungsrecht dahin gefallen sein kann, sofern der Bezug der ordentlichen Altersrente aufgeschoben wird.

Fazit
Die Regelung von Unterhaltsbeiträgen über verschiedene Phasen und aufgrund unterschiedlicher Lebens- und Einkommenssituationen ist eine Herausforderung. Es geht nicht darum, sämtliche möglichen Konstellationen zu klären und zu vereinbaren, sondern es muss unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Abänderungsverfahrens geprüft werden, was unabdingbar geregelt werden muss und was erfolgreich in einem späteren Abänderungsverfahren geregelt werden kann. Sofern möglich ist es sehr hilfreich, wenn ab einem bestimmten Zeitpunkt die Unterhaltspflicht in klarer Höhe definiert wird. Bei der Feststellung der finanziellen Verhältnisse ist zu überlegen, ob eine Informations- und Dokumentationspflicht festzuhalten ist. Einige der Herausforderungen bei der Umsetzung eines Unterhaltstitels können minimiert werden, wenn nicht nur Annahmen zur finanziellen Situation über die verschiedenen Phasen getroffen werden, sondern wenn mit der Informations- und Dokumentationspflicht auch Umsetzungsannahmen getroffen werden. Eine Informationspflicht ist dann sinnvoll, wenn die Pflichtverletzung direkte Auswirkungen auf die Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeiträge hat. Schliesslich geht es darum, dass Urteile und Entscheide vorliegen, welche die betroffenen Personen und involvierten Stellen verstehen und umsetzen können.

Der vollständige Artikel ist zu lesen in der Anwaltsrevue Nr. 11-12/2022

Schon gewusst?

ALLERLEI WISSENSWERTES UND WICHTIGES

HAAGER UNTERHALTSÜBEREINKOMMEN

Gestützt auf das Postulat von Alt-Nationalrat und ehem. SVA Präsidenten Karl Vogler hat SVA-Präsident NR Nicolo Paganini am 17. März 2022 folgende Motion eingereicht:
Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die für eine Ratifizierung des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 notwendige angepasste Behördenorganisation im Bereich des internationalen Unterhaltsinkassos zu schaffen. Die neue Behördenorganisation sorgt im Bereich der internationalen Alimenteninkassoverfahren dafür, dass die Sachbearbeitung bei möglichst wenigen Stellen in den Kantonen oder im Verbund mehrerer Kantone oder bei einer ausschliesslich oder subsidiär tätigen Bundeszentralbehörde konzentriert wird, um Fachwissen und Erfahrung zu gewährleisten. Anschliessend unterbreitet der Bundesrat dem Parlament die Ratifikation des Übereinkommens mit der dafür nötigen Umsetzungsgesetzgebung.
Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 die Annahme der Motion beantragt, und der Nationalrat hat sie am 17. Juni 2022 angenommen. An seiner Sitzung vom 13. Oktober 2022 hat die Rechtskommission des Ständerats einstimmig entschieden, ihrem Rat die Motion ebenfalls zur Annahme zu empfehlen:
www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223250

PASSIVLEGITIMATION IM ABÄNDERUNGSPROZESS

Gemäss zwei neuen Leitentscheiden des Bundesgerichts muss bei der Abänderung von bevorschussten Kindesunterhaltsbeiträgen das Gemeinwesen nicht mehr beklagt werden, sondern kann die Klage gegen das Kind alleine erhoben werden. Da die bevorschussende Gemeinde bei der ursprünglichen Unterhaltsfestsetzung nicht mitwirke, sei es nicht ersichtlich, wieso sie bei einem Abänderungsprozess zwingend beteiligt werden sollte. Der Unterhaltsprozess sei grundsätzlich ein Zweiparteienverfahren zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Kind und ergebe sich der Unterhaltsanspruch des Kindes unmittelbar aus dem Kindesverhältnis. Soweit das Gemeinwesen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, subrogiere es diese. Dabei gehe nicht das Stammrecht über, sondern einzig die daraus abgeleiteten, tatsächlich bevorschussten einzelnen Unterhaltsbeiträge. Gegenstand der Abänderungsklage sei indes die neue Quantifizierung des Stammrechtes und entsprechend liege die Passivlegitimation unabhängig von einer allfälligen Bevorschussung immer beim Kind.
Werde während des Abänderungsverfahrens weiter bevorschusst und im neuen Titel die Unterhaltspflicht rückwirkend herabgesetzt oder gar ganz aufgehoben, entfalle im betreffenden Umfang die materielle Grundlage der Subrogation. Die Folgen der Überbevorschussung richte sich nach dem kantonalen Recht.
BGE 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022
BGE 5A_ 5A_382/2021 vom 20. April 2022

UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

Ein Anwalt hatte von seiner Klientin einen Kostenvorschuss von CHF 17000.00 einkassiert für den Fall, dass das Gericht sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweist. Weil er dem Gericht den Vorschuss verschwieg, erteilte ihm die Anwaltskommission des Kantons Aargau einen Verweis. Das Bundesgericht bestätigte, dass ein unentgeltlicher Beistand kein Honorar von Klienten fordern dürfe.
BGE 2C_250/2021 vom 3. November 2021

FEHLENDE ZEIT FÜR STELLUNGNAHME

Nachdem die kantonale IV-Stelle sein Rentengesuch abgelehnt hatte, erhob der Mann aus dem Kanton Zürich Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht. Nur einen Tag nach Eingang der Stellungnahme der IV-Stelle wies das Gericht das Rentengesuch ab, ohne die Stellungnahme des Mannes abzuwarten. Das Bundesgericht hiess seine Beschwerde gut und entschied, dass das Sozialversicherungsgericht dem Mann 10 bis 20 Tage Zeit für eine Stellungnahme hätte einräumen müssen.
BGE 9C_547/2021 vom 14. Dezember 2021

UNKLARES TESTAMENT

Nach dem Tod eines Mannes fanden seine Kinder und seine Konkubinatspartnerin verschiedene Testamente. Auf älteren Testamenten, in denen er die Kinder auf den Pflichtteil setzte und seine Partnerin für den Rest als Erbin einsetzte, platzierte der Mann den Vermerk «ungültig» und schrieb ein neues Testament, ohne die Partnerin zu erwähnen. Mit dem Argument, dass der Erblasser die ursprünglichen Testamente nur habe ergänzen wollen, forderte die Partnerin die nicht pflichtteilsgeschützte Quote. Alle Instanzen bis zum Bundesgericht wiesen ihre Klage jedoch mit der Begründung ab, dass ein neues Testament ein bisheriges ersetze, ausser es sei zweifellos klar, dass es bloss eine Ergänzung darstelle.
BGE 5A_286/2021 vom 22. März 2022

NICHT GEPFÄNDETES AUTO

Auf einem vom Betreibungsamt Emmental-Oberaargau ausgestellten Verlustschein war vermerkt, dass auf die Pfändung eines wertlosen VW Polo (Jahrgang 2003) verzichtet wurde. Dagegen wehrte sich der Gläubiger erfolglos bis vor Bundesgericht. Alle Instanzen waren sich einig, dass bei einer Zwangsversteigerung eines 19-jährigen Autos nach Abzug der Versteigerungskosten kein genügender Verwertungsüberschuss zu erzielen sei.
BGE 5A_466/2022 vom 31. August 2022

PFÄNDBARE PRIVATKONTEN VON RENTNERN

Ein IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen hatte ein Guthaben auf einem Bankkonto, wovon das Betreibungsamt CHF 12 000.00 pfändete. Dagegen wehrte sich der Mann, da Renten und Ergänzungsleistungen unpfändbar seien. Das Kantonsgericht St. Gallen legte fest, dass er von seinem Ersparten einen Notgroschen vom Dreifachen seines Monatseinkommens behalten dürfe, der Rest aber gepfändet werden könne.
Urteil AB.2021.30 des Kantonsgericht St. Gallen vom 6. Oktober 2021

LÖSCHUNG IM BETREIBUNGSREGISTERAUSZUG

Nachdem ein Betriebener Rechtsvorschlag erhoben hatte, reichte der Gläubiger beim Vermittleramt St. Gallen ein Schlichtungsgesuch ein. Als er dieses wieder zurückzog, verlangte der Schuldner die Löschung im Betreibungsregisterauszug. Das Kantonsgericht gab ihm recht, da nicht rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde. Dabei sei es unerheblich, ob der Gläubiger den Rechtsvorschlag nicht vor Gericht bringe oder ein Schlichtungsgesuch zurückziehe.
Urteil AB.2021.28 des Kantonsgerichts St. Gallen vom 5. Oktober 2021

Zu guter Letzt

ES GIBT NUR EINS, WAS AUF DAUER TEURER IST ALS BILDUNG: KEINE BILDUNG.

John F. Kennedy

CAS ZUR ALIMENTENFACHPERSON 2022

Der SVA gratuliert ganz herzlich den 22 frischgebackenen Alimentenfachpersonen, die nach bestandener Prüfung ihre Zertifikate entgegennehmen konnten und wünscht Allen ein erfolgreiches Anwenden in der Praxis und weiterhin viel Befriedigung!

Benz Meyer Manuela Sozialdienst Gemeinde Windisch
Betl Brigitte Dep. des Innern, Amt für Soziales St. Gallen
Boschung Tanja Nathalie Oberamt Region Solothurn
Brawand Barbara Elisabeth Sozialdienst Region Jungfrau
Brunner Eliane Sozialdienst Region Konolfingen
Büeler Paula Soziale Dienste, ALH Stadt Luzern
Dubacher Annelies Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Fornaro Virginia Personaldienst Gemeinde Schwyz
Fullin Tanja Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Gunzinger Marlène Oberamt Region Solothurn
Hurschler Philipp Bereich Sozialdienst Gemeinde Engelberg
Ienco Katiuscia kjz Dietikon
Imhof Marco Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Kleeb Karin Regionale Soziale Dienste Wohlen bei Bern
Massaro Carmen Regionaler Sozialdienst Unterentfelden
Müller-Lack Anja eff-zett das fachzentrum Zug
Rakic Silvia kjz Bülach
Ravikanthan Jevina Soziale Dienste Oberentfelden
Steiner Cindy Alimenteninkasso Mittelland GmbH Brugg
Thomann Désirée Caja Margaretha Sozialdienst Root
Visentini Christine Soziales Gemeinde Ostermundigen
Zeunert Dunja Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

CAS 2023 AN DER ZHAW ZÜRICH

Der CAS 2023 findet vom **10. Januar bis 28. Juni 2023** statt, und zurzeit ist eine Anmeldung noch möglich.
Die Teilnehmenden erlangen fachliche Kompetenz im Alimenteninkasso und in der Alimentenbevorschussung und qualifizieren sich zur selbstständigen Fallführung.
Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige Ausbildung. Zudem ist eine halbjährige Berufstätigkeit mit genügender Praxiserfahrung im Alimenteninkasso und in der Alimentenbevorschussung erforderlich.
www.zhaw.ch/storage/shared/sozialearbeit/Weiterbildung/Weiterbildungsangebote/CAS/cas-alimentenhilfe-weiterbildung-alimentenfachperson-zhaw-2023.pdf

Vorankündigung:
Der CAS 2024 findet vom **9. Januar bis 20. Juni 2024** statt.

4-TÄGIGER AUFBAUKURS BETREIBUNGSWESEN

Bei der erstmaligen Durchführung dieses Kursangebots, das den unterschiedlichen Berufskenntnissen der Alimentenfachpersonen gerecht werden soll, führt Bogdan Todic, Leiter des Betreibungsamtes Stadt St. Gallen, von Grund auf in das Betreibungswesen ein. Es besteht die Möglichkeit, jeden Kurstag einzeln zu besuchen, doch wird ab dem 2. Kurstag das Wissen der Lernziele der vorherigen Kurstage vorausgesetzt.

Die Kurse finden jeweils in Zürich statt am:
29. November 2022, 14. März und 30. November 2023 sowie **13. März 2024**

weitere Kursstermine

27. April 2023 in Zürich
Praxistag: Interpretation Rechtstitel, Fallführung
Josiane Keller und Sepp Müller

28. und 31. August sowie 4. September 2023 in Brugg
3-tägiger Einführungs- bzw. Auffrischungskurs
Eliane Frey und Josiane Keller

26. Oktober 2023 in Zürich
Anrechnung Teilzahlungen, Rückstandsberechnungen, Verjährungproblematik, Rechtsöffnung
Dr. Eva Bachofner, Gerichtspräsidentin ZG Basel

SAVE THE DATE

23. GENERALVERSAMMLUNG AM 9. MAI 2023

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen, andernfalls nicht darüber entschieden werden kann. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich
Auflage: 550 Exemplare
Redaktion: Josiane Keller, Alimentenfachstelle, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, josiane.keller@arbon.ch
Konzept: Daniela Herzig
Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau
Präsident: Nicolo Paganini, Alpsteinstrasse 18a, 9030 Abtwil, info@alimente.ch
Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch
Anmeldung als Mitglied: info@alimente.ch
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden